



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

XII ZA 55/16

vom

30. November 2016

in der Familiensache

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

ZPO § 114 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2

Zur Annahme von Mutwilligkeit einer beabsichtigten Rechtsverfolgung.

BGH, Beschluss vom 30. November 2016 - XII ZA 55/16 - OLG Frankfurt am Main  
AG Frankfurt am Main

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. November 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dose, die Richter Dr. Klinkhammer, Dr. Nedden-Boeger und Guhling und die Richterin Dr. Krüger

beschlossen:

Der Antrag des Antragsgegners auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

I.

- 1 Mit seit 9. August 2014 rechtskräftigem Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main wurde die Ehe des Antragsgegners mit der Antragstellerin geschieden und der Versorgungsausgleich durchgeführt. Am 12. März 2016 hat der Antragsgegner beim Amtsgericht Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt. Diesen Antrag hat das Amtsgericht zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsgegner beim Amtsgericht privatschriftlich Beschwerde eingelegt und „PKH; Beiordnung eines Rechtsanwalts aus der Staatskasse“ beantragt. Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde verworfen, weil sie nicht von einem Rechtsanwalt eingelegt worden sei, und Verfahrenskostenhilfe versagt, weil es der unzulässigen Beschwerde an der Erfolgsaussicht fehle. Dagegen möchte der Antragsgegner Rechtsbeschwerde führen, wofür er um Gewährung von Verfahrenskostenhilfe nachsucht.

II.

2           Dem Betroffenen ist die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe für das  
Rechtsbeschwerdeverfahren zu versagen, weil seine beabsichtigte Rechtsver-  
folgung mutwillig im Sinne von §§ 113 Abs. 1 FamFG, 114 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2  
ZPO ist.

3           1. Der beabsichtigten Rechtsbeschwerde fehlt es allerdings nicht an der  
hinreichenden Erfolgsaussicht im Sinne des § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Denn die  
Beschwerdeentscheidung ist rechtlich unzutreffend, weil das Oberlandesgericht  
die Beschwerde nicht wegen Verstoßes gegen den Anwaltszwang verwerfen  
durfte, ohne zuvor über den Verfahrenskostenhilfeantrag des Antragsgegners  
zu entscheiden (vgl. Senatsbeschluss vom 4. November 2015 - XII ZB 289/15 -  
FamRZ 2016, 209 Rn. 5 f.).

4           2. Gleichwohl kommt die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe hier  
nicht in Betracht.

5           Gemäß § 113 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO  
setzt die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe auch voraus, dass die Rechts-  
verfolgung nicht mutwillig erscheint. Nach der Legaldefinition des § 114 Abs. 2  
ZPO ist die Rechtsverfolgung mutwillig, wenn eine Partei, die keine Prozess-  
kostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der  
Rechtsverfolgung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg  
besteht.

6           So liegt der Fall hier. Der Antragsgegner hat keinerlei Umstände ge-  
nannt, die einen Nichtigkeitsantrag gemäß §§ 118 FamFG, 579 ZPO oder einen  
Restitutionsantrag nach §§ 118 FamFG, 580 ZPO auch nur ansatzweise be-  
gründen könnten. Gleiches gilt, worauf das Amtsgericht bereits zutreffend hin-

gewiesen hat, für die vom Antragsgegner in seinem Antragsschreiben ebenfalls angesprochene Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich. Von einer im Ergebnis solcherart aussichtslosen Rechtsverfolgung würde ein vermögender Beteiligter bei verständiger Würdigung absehen und nicht Kosten für ein Rechtsbeschwerdeverfahren verursachen, die er mangels materieller Erfolgchancen letztlich jedenfalls selbst zu tragen hätte.

Dose	Klinkhammer	Nedden-Boeger
Guhling	Krüger	

Vorinstanzen:

AG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 27.04.2016 - 409 F 9126/10 -

OLG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 07.09.2016 - 3 UF 134/16 -